

Stadt Chemnitz · Sozialamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Datum 13.01.2020
Unser Zeichen 50.012/20
Durchwahl 0371 488-5581
Auskunft erteilt Frau Liebetrau
Zimmer 105
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail petra.liebetrau@
stadt-chemnitz.de

Stellungnahme zu Beschlussvorlage Nr. B-025/2020 „Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)“

Ich kann der vorliegenden Satzung nicht in allen Teilen zustimmen und werde nachfolgend die Gründe dafür nennen. Zunächst erlaube ich mir jedoch den Hinweis, dass sie m. E. viel zu umfangreich reglementierend ist, um als eine gute Arbeits- und Informationsgrundlage für alle zu dienen.

Beispielhaft dafür verweise ich auf „§ 5 Gebührensatz“ mit elf Punkten und weiteren Untergliederungen – als Konkretisierung (?) zu „§ 2 Gebührenpflicht“. Dazu auch noch Aufträge wie der unter (8), sich zur Gleichstellung eine Befürwortung durch das Jugend- oder Sozialamt zu holen. *(Für ersteres sollte in der Vorlage auch diese, jetzt gültige Bezeichnung verwendet werden.)*

Weitere Anmerkungen habe ich zur Anlage zur Sportstättengebührensatzung und zunächst auf den freien Eintritt. Ich befürworte und unterstütze das Vorhaben, auch künftig der Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B freien Eintritt zu gewähren.

In genannter Anlage wird mit dem Bezug zum SGB IX *(bitte weglassen oder ändern in die jetzt gültigen §§ 228 u. 229 SGB IX)* deutlich, dass es sich um eine Regelung zur unentgeltlichen Beförderung im Personenverkehr handelt.

Es ist bundesweit gute Praxis geworden, dass öffentliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit diese schöne Regelung/diesen Nachteilsausgleich aufgreifen und damit Teilhabe, auch Teilgabe aktiv unterstützen.

Mit der Bitte nach „weiter so“ befürworte ich das Streichen der Ermäßigung ab einem Grad der Behinderung von 50. Ich tue es aus folgenden Gründen:

Die Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertreter fordern gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft, in unserer Stadt. Dafür trete ich auch vehement ein.

Gleichberechtigt heißt im Fall der Gebührenerhebung für Sportstätten wie alle anderen Nutzer auch. Und alle Nutzer haben wenn sie jung, im Studium, in einem der Freiwilligendienste oder Chemnitz-Pass-Inhaber sind, Anspruch auf Ermäßigung.

...

Unter ihnen wird und soll es auch Menschen mit Behinderungen geben: und alle eint ein Merkmal, ein Ermäßigungsgrund, der nicht ihrer Behinderung zugeschrieben wird. Das ist doch eine schöne Tatsache!

Was ich in diesem Zusammenhang nicht verstehe und auch nicht gutheiße ist, dass bei den einzelnen Tarifen dann nicht mehr nur zwischen Voll- und ermäßigter Preis unterschieden wird. Die unter „Ermäßigungen“ aufgelisteten Chemnitz-Pass-Inhaber erscheinen hier - bei Freibädern sogar auch als Kind - unter „Vollpreis“. Das kann doch nicht gewollt sein!?

In diesen Tariftabellen ist leider die Nutzungsdauer für die Schwimmhallen nicht zu erkennen. Diese sollten m. E. noch aufgeführt werden.

Wir vermitteln als Stadt mit unseren Angeboten an die Chemnitzer immer auch ein Gefühl. Und das sollte ein gutes, ein stimmiges sein. Dazu müssen auch immer alle Komponenten (u. a. Art, Dauer und Preis des Angebotes) in einem guten Verhältnis stehen und wir Anbieter uns fragen, was wir – für uns, vor allem aber für die Nutzer – schaffen und erreichen wollen.

Aus diesem Grund plädiere ich auch dafür, die Regelungen zur „Feierabendkarte“ noch einmal zu prüfen. Ich würde deren Dauer auf drei Stunden erweitern und jeweils nur die halbe Vollzahler-Gebühr ansetzen. Die bisherige Praxis erscheint mir wenig attraktiv und nicht verlockend.

Petra Liebetrau
Petra Liebetrau